TOP 6

Betrifft NSG Teufelstein-Fischerwiesen - Stellungnahme

Sachverhalt:

Mit dem Schreiben vom 30. Mai 2023 wurde die Marktgemeinde Perchtoldsdorf zur Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der Auflassung der Besucherzonen vom Amt der NÖ Landesregierung eingeladen.
Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet mit 21. Juni 2023.
Da es aus Sicht der Marktgemeinde Perchtoldsdorf für das weitere Bestehen des Naturschutzgebietes Teufelstein-Fischerwiesen essenziell ist die Besucherzonen aufzulassen, soll beiliegende Stellungnahme abgegeben werden.

Bürgermeisterin Andrea Kö stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

beiliegende Stellungnahme im Zuge des Begutachtungsverfahren über die Änderung betreffend das Naturschutzgebiet Teufelstein-Fischerwiesen (Auflassung der Besucherzonen) abzugeben.

Klimarelevanz positiv, da Reduzierung der Umweltbelastung im Naturschutzgebiet.

GR 20.06.2023, Anhang TOP 6

Stellungnahme:

Als Grundeigentümerin des Naturschutzgebietes (ehem. Steinbruch und angrenzende Waldflächen) ist die Marktgemeinde Perchtoldsdorf bestrebt, die Naturschutzgebietsflächen und die dort vorkommenden Arten und Lebensräume anhand naturschutzfachlicher Kriterien und mit laufendem Monitoring dokumentiert, in einem günstigen Zustand zu erhalten.

Dazu wurde durch anerkannte Biologinnen und Biologen unter Federführung des Vereins Freunde der Perchtoldsdorfer Heide ein umfangreicher Managementplan ausgearbeitet, welcher seit Jahren erfolgreich umgesetzt wird, um Lebensräume, Fauna und Flora im Naturschutzgebiet zu erhalten.

Begleitend dazu findet auch seit Unterschutzstellung umfassende Bildungsarbeit statt, die zahlreichen Schulklassen aus Perchtoldsdorf, sowie aus unmittelbar angrenzenden Gemeinden im Bezirk Mödling und Wien in Form von geführten Exkursionen, die Schutzgüter und Verhaltensregeln vermittelt sowie die SchülerInnen durch die Teilnahme an wichtigen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Schutzgüter vertiefend erreicht.

Der Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Grundeigentümerin war es in der Planungsphase des NSG wichtig, dass die Bevölkerung die wertvolle Natur des Gebietes in einer sanften Form erleben und durch Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten auch die Schutzbedürftigkeit verstehen kann. Hierfür wurden ausgewählte Besucherbereiche zugänglich gemacht, und zwei Bereiche am See als Besucherzonen für ein Verweilen und Beobachten der Natur vorgesehen. Eine Badenutzung im See war jedoch sowohl während der Bergbaunutzung als auch danach durch die Widmung als Landschaftssee von Seiten der BH sowie durch die Verordnung zum Naturschutzgebiet untersagt und wurde von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf auch nie angestrebt.

Leider zeigte sich in den Jahren 2016 bis 2020, dass diese Einschränkungen trotz umfangreicher Beschilderung und persönlicher Aufklärungsarbeit vor Ort durch fachkundige Personen und Aufsichtsorgane von vielen BesucherInnen nicht akzeptiert wurden. Zudem wurden in sozialen Medien, online-Lifestyle-Medien aber auch Printmedien das Gebiet als Badesee intensiv beworben bzw. dargestellt.

Es kam zu massiver illegaler Badenutzung, zeitweise waren mehrere hundert Personen im Schutzgebiet, und wichen durch den großen Andrang auch in die sensiblen Bereiche des Gebietes abseits der Besucherzonen aus. Weiters kam es dadurch zu starker Belastung durch Fäkalien und Müll, Devastierungen von Besuchereinrichtungen (Tafeln, Mistkübel, etc.) sowie dem oftmaligen Entzünden von Lagerfeuern, wobei naturschutzfachlich wertvolles Totholz im Gebiet gesammelt bzw. abgesägt und verbrannt wurde. Gleichzeitig stellen die Lagerfeuer eine erhebliche Brandgefahr für den umgebenden Wald dar.

Durch die massive illegale Badenutzung ausgehend von den zwei Besucherzonen am See wurde auch die Ufervegetation des Sees nahezu vollkommen degradiert, wodurch die Qualität als Laichhabitat für Amphibien weitgehend verloren ging.

Regelmäßige Kontrollen und persönliche Aufklärungsgespräche, durch bis zu 5 von der Grundeigentümerin bestellte Aufsichtspersonen ab 2017, waren aufgrund der Masse an uneinsichtigen BesucherInnen leider erfolglos. Daher wurde seitens der Grundeigentümerin 2020 eine Initiative zur Lösung dieser Problemlage im Naturschutzgebiet ergriffen.

Im Juni 2020 gab es eine gemeinsame Besprechung mit VertreterInnen der Gemeinden Perchtoldsdorf und Kaltenleutgeben, der BH-Mödling, der NÖ Naturschutzabteilung, des Heidevereins, der Polizei und Feuerwehr. Alle Anwesenden waren sich einig, dass die

gravierenden Probleme nur zu lösen sind, wenn die Besucherzonen am See im ersten Schritt unzugänglich bzw. teilweise zusätzlich zum Lagern unbenützbar gemacht werden und eine Änderung der Verordnung durch Auflassung der Besucherzonen am See vorgenommen wird.

Daraufhin wurden folgende von der Grundeigentümerin beantragten Maßnahmen per Bescheid von der Naturschutzabteilung genehmigt und ab Sommer 2022 bis Frühjahr 2023 von der Grundeigentümerin umgesetzt:

1. Abbaggern der Erdbrücke innerhalb des Abflussgrabens, über die der Zugang zur östlichen Besucherzone („Badeufer und Liegewiese“) erfolgt. Diese Maßnahme hat auch die Wiederherstellung des Fließkontinuums im Abflussgraben bewirkt und den Bereich als Laichhabitat für Amphibien wiederhergestellt.

2. Errichtung eines 28 m langen Zaunes vom Sprengmittelstollen bis zum Ablaufgraben beim Auslaufbauwerk, um nach der Abbaggerung der Erdbrücke ein Überschreiten zum See im nordöstlichen Bereich zu verhindern.

3. Ablagerung des Materials der abgebaggerten Erdbrücke am Zugang zur westlichen, kleineren Besucherzone, um durch das zusätzliche Fels- und Steinmaterial den Zugang zu erschweren und gleichzeitig offene Habitate für Reptilien wie z.B. Schlingnatter und Mauereidechse zu forcieren.

4. Adaptierung des Auslaufbauwerks zur Erhöhung des Wasserspiegels im See um 1 m auf die ursprüngliche Höhe. Dadurch ist der östliche Flachuferbereich stärker überspült und kann sich nach Auflassung der Besucherzone im Seichtwasser- und Uferbereich die Ufer- und Makrophytenvegetation wieder regenerieren. Damit kann auch die Laich-Situation für die geschützten Amphibienarten verbessert werden. Diese positiven Effekte können sich aber nur einstellen, wenn die 2 Besucherzonen am See aufgehoben werden, um das Nicht-Betreten auch naturschutzrechtlich exekutieren zu können.

Weiterhin bestehen bleiben soll die Besucherzone auf der asphaltierten Straße. Dieser Bereich wird durch einen Naturlehrpfad auf Informationen zum Gebiet, seine Schutzgüter und Schutzmaßnahmen sowie Verhaltensregeln) hinweisen. Somit ist auch nach Auflassung der zwei Besucherzonen direkt am See eine naturnahe Erholung und Naturbildung für BesucherInnen möglich. Die Straße führt außerdem zu markierten Wanderwegen der Umgebung, die ausgedehnte Wanderungen und Spaziergänge in die weitläufige und vielfältige Natur von Kaltenleutgeben und Perchtoldsdorf ermöglichen. Schutzgebietsverträgliche bzw. – fördernde Schulaktivitäten und Führungen für die Bevölkerung zur Erlebbarkeit und Vermittlung des Naturwertes im Gebiet sind auch weiterhin geplant.

Um die Besucherlenkung effizient und auch nachhaltig durchsetzen zu können, ist es daher aus Sicht der Grundeigentümerin Marktgemeinde Perchtoldsdorf unumgänglich, ein rechtlich exekutierbares Betretungsverbot der sensiblen seenahen Bereiche des Naturschutzgebietes durch Auflassen der Besucherzonen zu bewirken.

TOP 22

Betrifft Biomasseankauf EVN

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in der Sitzung am 22. Juni 2011, Dringlichkeitsantrag TOP 20a mit der EVN Wärme GmbH (EVN), EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf eine Vereinbarung über den Ab Stock Kauf von Biomasse mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2011 beschlossen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die gelebte Praxis hinsichtlich Entnahmemenge und -zeitpunkt im Lauf der Jahre verändert haben, wurde mit der EVN ein neues Vertragswerk ausverhandelt, das dem Gemeinderat heute zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Im Kern sieht der vorliegende „Kaufvertrag Waldhackgut Ab Stock“ inkl. der Beilage 1 eine Veräußerung von Holz an EVN vor, das im Rahmen der waldpflegerischen Maßnahmen zu entnehmen ist. Gesamthaft betrachtet wird durch die neuen Regelungen eine Optimierung der Entnahmeart, des Entnahmezeitpunktes sowie der Entnahmemenge angestrebt.

Die Vertragslaufzeit soll sich über fünf Jahre erstrecken, beginnend mit Rückwirkung ab 1. Mai 2023 und endend am 30. April 2028. Das genannte Vertragswerk, aus dem die vertraglichen Details hervorgehen, liegt diesem Antrag als wesentlicher Bestandteil bei. Das bisherige Vertragsverhältnis tritt im Beschlussfall außer Kraft.

gf GR Josef Schmid stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

den Kaufvertrag Waldhackgut Ab Stock inkl. Beilage 1 mit der EVN Wärme GmbH (EVN), EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, wie im Sachverhalt umschrieben und gemäß der diesem Antrag angeschlossenen Beilagen. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich über fünf Jahre, beginnend am 1. Mai 2023 und endend am 30. April 2028. Das bisherige Vertragsverhältnis tritt damit außer Kraft.

Klimarelevanz: positiv, da durch Vertragsschluss eine ökologische und nachhaltige Waldbewirtschaftung positiv beeinflusst wird.

Kaufvertrag Waldhackgut Ab Stock

abgeschlossen zwischen

EVN Wärme GmbH
EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf
Handelsgericht Wiener Neustadt, FN 307421 s,
im folgenden Käufer genannt,

und

Marktgemeinde Perchtoldsdorf,
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf
im folgenden Verkäufer genannt.

Präambel

Die EVN Wärme GmbH betreibt im Verbundnetz Thermenregion zwei Biomasse-Kraftwärmekopplungsanlagen und ein Fernheizwerk (im folgenden „Heizwerk"). Zur Befeuerung dieser Anlagen erntet und kauft der Käufer auf Grundstücken des Verkäufers Biomasse. Darüber hinaus erntet der Käufer auf Grundstücken des Verkäufers Sägerundholz, welches im Eigentum des Verkäufers verbleibt.

1. Kauf

Der Verkäufer verkauft ~~und liefert~~ und der Käufer kauft Holz, das im Rahmen der waldpflegerischen Maßnahmen zu entnehmen ist (fast ausschließlich Schwarzkiefern);

- Es ist mit 300 bis 400 Atrotonnen - naturbelassenes Waldhackgut Ab Stock pro Lieferjahr; zu rechnen.
- in solcher Qualität, das Hackgut gemäß ÖNORM C 4005, gemäß gültiger Fassung, Rohstoffgruppen C1; C2; C3, bis zu einem Wassergehalt von M 45, Partikelgröße P 63 bis P 100, A 5, daraus erzeugt werden kann.
  - Darüber hinaus ist entsprechend der Kapazität des Verkäufers und dem allfälligen Mehrbedarf des Käufers die Vereinbarung zusätzlicher Mengen im Lieferjahr möglich, soweit es die waldpflegerischen Maßnahmen erfordern (z. B. Anfall von Schadholz). Der Verkäufer erteilt bzw. beschafft alle für Bringung und Abtransport erforderliche Berechtigungen (inkl. Befahrung über Fremdgrund falls erforderlich).
  - Dem Käufer sind nach Aufforderung Selbsterklärungen/Bestätigungen oder Zertifikate darzulegen (z.B. PEFC, FSC, Sure).

2. Entgelt

Der Käufer bezahlt für den Kaufgegenstand Waldhackgut Ab Stock EUR 23,00 exkl. USt. pro Atrotonne.

Die Verrechnung erfolgt über das EVN Gutschriften System (siehe Beilage1).
Der Käufer übermittelt dem Verkäufer bis jeweils Freitag der Folgewoche elektronisch die Daten der Einzellieferungen (Gewicht, Qualität, Heizwert) für die vorangegangene Lieferwoche.
Die Zahlungsanweisung erfolgt 20 Tage netto nach erfolgter Wochenlieferung.

2.a Wertsicherung des Entgelts

Die Wertsicherung des Entgelts erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die wie folgend genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
50 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
50 %	"Verbraucherpreisindex" 2020 (Basis 2020 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	111,6

2.b Preisänderung aufgrund Wertsicherung

Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr) herangezogen.

Anpassung des Entgelts erfolgt jährlich, erstmalig mit 01.05.2024.

Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.
Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Entgelts, so ist die EVN zur Senkung des Entgelts berechtigt.
Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sachnächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Sollte sich, das wertgesicherte Entgelt und der Marktpreis für den Kaufgegenstand, deutlich voneinander entwickeln vereinbaren die Vertragspartner wie folgt.

Eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) des Entgeltes kann einmalig im Lieferjahr einvernehmlich stattfinden.

3. Werkleistung

Alle diese folgenden Punkte erfolgen in direkter Abstimmung mit der durch den Verkäufer genannten fachlich zuständigen Person. Im folgenden Förster genannt. Alle durchgeführten Arbeiten sollen mit höchster Sorgfalt und unter möglichster Schonung der Umwelt und der umgebenden Waldflächen und -böden erfolgen.

3.a. Zeitpunkt und Lokalität der Arbeiten

Die Erntearbeiten sollen vorzugsweise außerhalb der Saftzeit der Bäume erfolgen. Zusätzlich ist auf die Vogel-Brutzeiten Rücksicht zu nehmen.
Die Arbeiten sollen im Idealfall im Zeitraum zwischen Mitte September und Mitte Oktober beginnen und innerhalb der kürzest möglichen Zeit abgewickelt werden. Der genaue Zeitpunkt wird mit dem Förster abgestimmt.
Vor der Ernte streben es beide Vertragspartner an, die Arbeiten öffentlich anzukündigen.

Der Käufer erntet auf den durch den Förster zugewiesenen Flächen. Jeder Arbeitseinsatz kann auch auf mehreren Teilflächen aufgeteilt sein. Sollten sich Bestände in einem schwer zugänglichen Revierteil (kein Schleppergelände) befinden oder sollte es sich um Einzelstammentnahmen handeln, kommt Punkt 3.c. dieser Vereinbarung zur Anwendung.
Sollten für die Ernte auf den Flächen behördliche Bewilligungen notwendig sein werden diese durch den Verkäufer eingeholt.

3.b. Festlegung der Dienstleister

Die Beauftragung des Dienstleisters für die Durchführung der Holzernte erfolgt durch den Käufer. Welcher Dienstleister zum Einsatz kommt wird vorab mit dem Förster abgestimmt. Im Vertrag zwischen dem Käufer und

dem Dienstleister werden auch die Tarife für die Ernte anderer Sortimente festgelegt. Während der Arbeiten sollen diese regelmäßig durch den Förster und einen Beauftragten des Käufers beaufsichtigt werden.

3.c. Änderung der Tarife

Dieser Vertrag wurde auf die flächige Ernte von Waldhackgut im Schleppergelände ausgelegt. Sollten sich Bestände in einem schwer zugänglichen Revierteil (kein Schleppergelände) befinden oder sollte es sich um Einzelstammentnahmen handeln wird für diesen individuellen Fall ein Entgelt festgelegt. Beispiel hierfür wären Sicherungsschnitte oder der Einsatz von einem Seilkran zur Ernte auf Steilflächen.

Vor der Durchführung solcher Arbeiten wird dem Verkäufer eine Aufstellung der Kosten und möglicher Erlöse vorgelegt. Auf Basis dieser Aufstellung kann dieser dann entscheiden, ob die Arbeiten durchgeführt werden sollen oder nicht.

3d. Ernte und Vermarktung anderer Sortimente als Waldhackgut

Sollten auf der zugewiesenen Fläche auch andere Sortimente als Waldhackgut anfallen wird wie folgt vorgegangen.

Sortimente, die nicht Waldhackgut sind, Werden an Dritte verkauft. Nach Abstimmung mit dem Förster erfolgte Ernte durch den Käufer, beziehungsweise dessen Dienstleister.

Der Käufer wird Käufer für diese Sortimente namhaft machen und den Verkauf für den Verkäufer abwickeln. Der Verkaufserlös abzüglich der Kosten der Ernte wird dem Verkäufer gutgeschrieben.

3.e. Abtransport

Die Abstimmung der Abtransport-Termine erfolgt einvernehmlich mindestens zweit Werktage im Voraus mit dem Förster. Die hindernisfreie Befahrung der Transportwege ist dabei durch den Verkäufer sicherzustellen, ausgenommen bei Schnee und Glatteis – es erfolgt kein Winterdienst. Die Käuferin bzw. deren Dienstleister haben allfällige Hindernisse schriftlich zu beanstanden und der Verkäuferin die Gelegenheit zu geben, die Hindernisse binnen angemessener Frist zu beseitigen. Für den Fall, dass keine Beanstandung erfolgt und die Befahrung dennoch passiert, erfolgt die Befahrung auf eigene Gefahr der Käuferin bzw. deren Subunternehmer.

Es gilt Werksabmaß nach mittels geeichter Brückenwaage des Käufers gemessenem Gewicht als vereinbart. Die Bestimmung des Wassergehalts erfolgt entsprechend den Richtlinien des Käufers (siehe **Beilage 1**) durch dessen geschultes und fachlich qualifiziertes Personal im Heizwerk.

3.f. Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf die diesen Vertrag zugrundeliegenden Tätigkeiten. Dies würde zum Beispiel Vorankündigungen der Erntetätigkeit in lokalen Medien oder das Aufstellen von Info-Tafeln im Wald betreffen.

4. Vertragsdauer

Die Liefervereinbarung gilt für die Zeit vom 01.05.2023 bis zum 30.04.2028. Wird die gegenständliche Vereinbarung bis spätestens 3 Monate vor ihrem Ablauf nicht von einem der beiden Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt, so gilt sie einvernehmlich als jeweils für ein weiteres Vertragsjahr verlängert.

Der Käufer und der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrages durch den Verkäufer und Nichtwiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes in angemessener Frist, zu kündigen.

5. Sonstiges

Die Vertragspartner verpflichten sich, hinsichtlich aller Dokumente und aller Informationen, die ihnen wechselseitig zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt werden, strengste Vertraulichkeit zu bewahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit derartige Dokumente und Informationen nicht ohnehin bereits bekannt oder generell bekannt sind oder von dritter Seite bekannt gemacht wurden oder werden.

Der Käufer ist Fördergebern vertraglich und/oder aufgrund Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl L 328/82, zur ausschließlichen Verwendung von forstwirtschaftlicher Biomasse verpflichtet, die nachhaltig produziert ist. Der Verkäufer sichert dem Käufer daher zu, dass

- das Waldhackgut legal geerntet wurde;
- Das Waldhackgut jedenfalls nicht weiter als 500 km zum Erfüllungsort befördert wurde;
- auf den Ernteflächen Walderneuerung stattfindet;
- das Waldhackgut nicht aus Gebieten, die zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind oder wurden, stammt;
- das Waldhackgut nicht aus Feuchtgebieten oder Torfmoorflächen stammt;
- bei der Ernte auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet wird, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten;
- durch die Erntetätigkeiten die langfristigen Produktionskapazitäten des Waldes erhalten oder verbessert werden.

Der Verkäufer wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Anforderung des Käufers gesondert schriftlich bestätigen. Der Verkäufer verpflichtet sich, sobald die Durchführungsverordnung zu § 16 Abs 2 Holzhandelsüberwachungsgesetz erlassen ist, sich auf seine Kosten an die dort festgelegten Nachhaltigkeitskriterien zu halten und an der Überprüfung und Kontrolle mitzuwirken.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unklar oder auslegungsbedürftig sein, so sind diese so zu verstehen, als wären sie von den Vertragspartnern gemeinsam erstellt worden. Kein Vertragspartner soll einen Vor- oder Nachteil (einschließlich hinsichtlich der Verteilung der Beweislast) aus der Verfassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags haben.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf www.evn.at/SpecialPages/FooterLinks/Datenschutzerklarung/EVN-Warme-GmbH.aspx.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von welchen jeder Vertragspartner eine erhält. Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abrede des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

Für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des für Maria Enzersdorf sachlich zuständigen Gerichtes.

Maria Enzersdorf, am .....

Beilage zu TOP 22, GR 20.06.2023

Für die EVN Wärme GmbH

Perchtoldsdorf, am .....

Für die Marktgemeinde Perchtoldsdorf

…….. ……..
Andrea Kö, Bürgermeisterin gf GR Josef Schmid

…….. ……..
gf GR Ing. Martin Fürndraht gf GR Mag. Wolfgang Hussian

Beilage 1

Zum Kaufvertrag Waldhackgut Ab Stock
Zwischen der EVN Wärme GmbH und der Marktgemeinde Perchtoldsdorf,

EVN Gutschriften System:

Die Daten der eingehenden Lieferungen werden elektronisch im Werk erfasst.

Voll und Leer Gewicht des LKW, Wassergehalt und Qualität des angelieferten Gutes.

Nach elektronischer Übermittlung dieser Daten erfolgt in der Folgewoche der Lieferung die Verrechnung dieser. (Dieser Prozess läuft wöchentlich)

Die so erfassten Daten werden seitens EVN zu einer Gutschrift verarbeitet. Jeder Lieferant bekommt für die getätigten Lieferungen je Standort eine Gutschrift.

Das bedeutet das der Lieferant keine Rechnung schreiben muss, sondern das EVN das für den Lieferanten erledigt.

Nachdem die Gutschrift erstellt und per Mail verschickt wurde beginnt das Zahlungsziel von 21 Tagen zu laufen.

Dieses System ermöglicht es rasch und unkompliziert die Verrechnung der Mengen zu bewerkstelligen.

Bestimmung vom Wassergehalt:

Ziel ist es eine repräsentative Probe der gesamten Fracht zu entnehmen. Falls vom Lieferanten gefordert wird eine luftdichtverschlossene Rückstellprobe entnommen und 14 Tage ab Anlieferung aufbewahrt. (Wird immer gemacht)

Benütztes Werkzeug: Maurerpfanne, Große Kunststoffwanne, Probenschale

Während der Entladung wird mit der Maurerpfanne in regelmäßigen Abständen auf die gesamte Liefermenge, jedoch mindestens 6 mal Hackgut aus dem fließenden Gut entnommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Maurerpfanne nicht überfüllt wird. Ein bis zwei Liter sind je Probenahme zu entnehmen. Die Probenahme erfolgt im Sinne des Arbeitsschutzes in dem für den Übernehmer anlagentechnisch zugängigen Bereich.
Sobald der Kegel des entladenen Hackgutes die Oberkante des Übernahmebunkers erreicht sind - falls erforderlich - weitere Proben von verschiedenen Punkten aus dem Kegel zu entnehmen.

Die so entnommene Probenmenge wird in der Kunststoffwanne gesammelt. Wenn die Probenentnahme abgeschlossen ist wird die Probe in der Wanne gut durchmischt. Aus der so entstandenen Mischprobe entnimmt das Übernahmepersonal das Hackgut für die Probenschale, die nach sofortiger Einwiegung (Verwiege System) in den Darrofen gestellt wird.

Diese Probe wird dann bei 104°C +/- 2°C für min 14 Stunden im sogenannten Darrofen getrocknet.

Danach erfolgt die Rückwiegung und die Errechnung des Wassergehaltes durch das System.

Diese Wiegungen der Proben erfolgt auf einer geeichten Präzisionswaage welche an das Verwiege System angeschlossen ist.
Jede Probenschale ist einer Lieferung zugewiesen und mittels Nummer gekennzeichnet. So ist es ausgeschlossen das Proben vertauscht werden.

Die EVN läßt jährlich 2 mal durch die Holzforschung Austria überprüfen ob dieser Prozess korrekt durchgeführt wird und ob unsere Geräte ordnungsgemäß funktionieren.